

BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH
1010 Wien, Biberstraße 22, Tel.Nr. 512 17 66

Wien, 30. Mai 1989

Zl. 394-23/89

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Bekämpfung der Infektionen Bovinen
Rhinotracheitis und der Infektionen
Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

BKA-GZ 79.500.33-VII/10/89 v. 19.4.1989

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 GE/989
Datum:	1. JUNI 1989
Verteilt	26. 05. 89

Dr. Olsch-Karant

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum o.a. Gesetzes-
entwurf.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

R. Elhenicky

(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen erwähnt

BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH
1010 Wien, Biberstraße 22, Tel.Nr. 512 17 66

Wien, 30. Mai 1989

Zl. 394-23/89
Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Bekämpfung der Infektiösen Bovinen
Rhinotracheitis und der Infektiösen
Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren
Ihre GZ 79.500/33-VII/10/89 v. 19.4.1989

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum o.a.
Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Grundsätzlich wird der Gesetzesentwurf begrüßt; im einzelnen
ist jedoch folgendes anzumerken:

Zu § 6:

Die Definition des Inverkehrsetzens sollte neu ausformu-
liert werden, da sie in Verbindung mit § 13 Abs. 2 bedeuten
würde, daß Tierhalter, die ein Rind zum Decken zum Stier
bringen, ein amtliches Zeugnis auf Freiheit von IBR/IPV bei
der Veterinärbehörde besorgen müssen. Der Bundeskammer
scheint es wenig realistisch zu sein, ein derartiges Ver-
halten von den Tierhaltern zu erwarten.
Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Beschickung von Ge-
meinschaftsweiden; hier müßte ein Sammelweidezeugnis aus-
reichend sein.

Zu § 15 Abs. 2:

Gemäß den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten die
periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV mit den Unter-
suchungen auf Abortus-Bang und Rinderleukose gekoppelt
werden; dem Gesetzesentwurf kann diese Forderung jedoch
nirgends entnommen werden. Zur Sicherstellung einer ein-
heitlichen Vorgangsweise sollte eine entsprechende Formu-
lierung aufgenommen werden.

Zu § 19 Abs. 5:

Eine zweimalige Lochung eines IBR/IPV-Reagenten im linken Ohr zur Kennzeichnung ist unnötig. Eine einmalige Lochung ist nach Auffassung der Bundeskammer ausreichend; eine zweite Lochung stellt lediglich eine unnötige Qual für die Tiere dar und ist vom Standpunkt des Tierschutzes strikt abzulehnen.

Zu § 20 Z.9:

Wenn in einem Rinderbestand auch nur ein Rind positiv ist, wäre ein Embryotransfer bzw. die Gewinnung von Embryonen für andere Bestände über einige Monate hinweg unmöglich gemacht. Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung auch tatsächlich dem neuesten Stand der Wissenschaft entspricht und ob eine Übertragung von IBR/IPV durch Embryonen überhaupt möglich ist.

Zu § 26 Abs. 2 und 3:

Es muß vom Gesetzgeber nach Auffassung der Bundeskammer auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einhebung der Laborkosten durch die Bundesanstalten erfolgt, da sonst der Fall eintritt, daß die Untersuchungstierärzte einen höheren Betrag für die Bundesanstalten einheben müssen, als ihr tatsächliches Entgelt beträgt. Überdies werden die Tierärzte hier wiederum mit Verwaltungsarbeiten belastet, die ihnen weder von den Bundesanstalten noch über die amtlichen Gebühren abgegolten werden.

Zu den finanziellen Erläuterungen ist anzumerken, daß die Tierärztekosten bei Nach- und Wiederholungsuntersuchungen mit 4 Millionen Schilling in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes geschätzt werden. Gemäß § 26 Abs. 3 hat der Bund jedoch die Entgelte für die Vornahmen der periodischen Untersuchungen nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen; da dies naturgemäß bisher nicht geschehen ist, fehlt hier wohl auch ein wesentlicher Parameter für die vorgenommene Kostenschätzung. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht jedenfalls schon jetzt, bei der Festlegung des Tarifs unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung miteingebunden zu werden und bietet dafür die in der Bundeskammer vorhandenen statistischen Unterlagen an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)